

Vorblatt und Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992, LGBL. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 57/2014, hat die Landesregierung die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus alle sieben Jahre festzustellen und sie dieser Bedeutung entsprechend durch Verordnung in eine der Ortsklassen gemäß § 3 (A, B, C und D) einzustufen. Vor Erlassung dieser Verordnung sind die Gemeinden zu hören (§ 2 Abs. 1 zweiter Satz).

Gemäß § 2 Abs. 2 Stmk. Tourismusgesetz ist die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus an folgenden Maßzahlen zu messen:

1. siebenjähriger Durchschnittswert der Zahl der Nächtigungen von Touristen in der Gemeinde (Nächtigungszahl);
2. Anteil an der Nächtigungszahl (Z. 1) pro Einwohner dieser Gemeinde (Nächtigungsintensität);
3. Anteil des gesamten steuerpflichtigen Umsatzes aller Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe pro Einwohner in der Gemeinde (spezifischer Tourismusumsatz).

Gemäß § 3 Abs. 4: Gemeinden, die nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht eingestuft werden können, fallen in die Ortsklasse D. Eine Gemeinde der Ortsklasse D ist auf ihren begründeten Antrag von der Landesregierung in der Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 in die Ortsklasse A, B oder C einzustufen, wenn ihr Tourismusangebot eine überörtliche Bedeutung aufweist und eine Verbesserung des wirtschaftlichen Ergebnisses aus dem Tourismus für die Gemeinde zu erwarten ist oder wenn sie Mitglied eines Tourismusverbandes gemäß § 4 Abs. 3 wird. Die Gemeinde hat die Einstufung im Anhörungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 zweiter Satz zu beantragen.

Gemäß § 3 Abs. 6: Vor Antragstellung gemäß Abs. 4 oder Abs. 5 hat die Gemeinde eine Befragung aller bekannten (künftigen) gesetzlichen Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 durchzuführen und das Ergebnis dieser Befragung dem Antrag anzuschließen. Eine Befragung ist auch durchzuführen, wenn diese von mindestens einem Drittel der bekannten (künftigen) gesetzlichen Mitglieder verlangt wird.

Die Gemeinde **St. Peter ob Judenburg** hat mit Eingabe vom 02. September 2014 den Antrag hinsichtlich einer Umstufung von der Ortsklasse „D“ in die Ortsklasse „C“ eingebracht, welcher den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

2. Inhalt:

Die Gemeinde St. Peter ob Judenburg (Bezirk Murtal), wurde mit der Ortsklassenverordnung LGBL. Nr. 102/2009 in die Ortsklasse D eingestuft.

Derzeit ist die Ortsklassenverordnung vom 7. Dezember 2009, LGBL. Nr. 102/2009, für den Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2016 in Kraft.

Die Gemeinde St. Peter ob Judenburg beabsichtigt mit 01. 01. 2015 mit den Gemeinden St. Georgen ob Judenburg und Unzmarkt-Frauenburg sich zu einem mehrgemeindigen Tourismusverband zusammenzuschließen. Da nur Tourismusgemeinden zu einem gemeinsamen Tourismusverband zusammengeschlossen werden können, ist eine Umstufung von der Ortsklasse „D“ Nichttourismusgemeinde in die Ortsklasse „C“ Tourismusgemeinde erforderlich.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die vorliegende Verordnung entstehen weder dem Land noch den Gemeinden zusätzliche Kosten.